

1 C 219/44
i StS 83/44

17.12.44

834

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den technischen Stadtinspektor
[redacted] in Oberhausen/Rhld., z.Zt. in Strafhaft
im Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen,
wegen Verbrechens nach der Verordnung gegen Volksschädlinge
hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung
vom 19. Dezember 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in D u i s b u r g vom 20. Juli 1944
wird im Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte wird mit dem Tode und mit dem dauernden Verlust
der Ehrenrechte bestraft.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde werden dem Angeklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte, der am 30. Januar 1938 auf Lebensdauer in das
Beamtenverhältnis der Stadt Oberhausen berufen wurde, war seit dem
Beginn des Krieges bei dem städtischen Wirtschaftsamt tätig. In
der

der Zeit vom Oktober 1943 bis zum März 1944 eignete er sich teils durch einfachen oder schweren Diebstahl, teils durch Amtsunterschlagung in großem Umfange Raucher- und Lebensmittelkarten an. Die so in seinen Besitz gelangten Marken, die zu einem erheblichen Teil Reisemarken waren und ihm daher die Möglichkeit boten, sie auf lange Zeit hindurch verwerten zu können, benutzte er zum Teil dazu, sich über die ihm zustehenden Lebensmittelmengen hinaus zusätzlich Lebensmittel zu beschaffen. So bezog er beispielsweise seit Januar 1944 etwa jede Woche ein Pfund Butter zusätzlich.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Sondergericht den Angeklagten wegen eines fortgesetzten Verbrechens nach dem § 4 Volksschädlingserordnung in Verbindung mit einem fortgesetzten Verbrechen nach dem § 1 Abs. 2 KWVG, mit Diebstahl nach den §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB, mit Verwahrungsbruch nach dem § 133 Abs. 1 und 2 StGB, mit Amtsunterschlagung nach den §§ 350, 359 StGB und mit Zuwiderhandlung gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 VRStVO zu sieben Jahren Zuchthaus und zum Verlust der Ehrenrechte auf sieben Jahre verurteilt.

Gegen das rechtskräftige Urteil hat der Oberreichsanwalt unter Beschränkung auf den Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er hat geltend gemacht, es beständen erhebliche tatsächliche und rechtliche Bedenken gegen den Strafausspruch, und er hat beantragt, auf Todesstrafe zu erkennen.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben.

Das Sondergericht hat zwar gemäß dem § 4 VolksschädlingVO geprüft, ob das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat des Angeklagten es erfordere, den Angeklagten mit dem Tode zu bestrafen; es hat diese Frage aber verneint, weil die bisherige Lebensführung des Angeklagten, der noch unbestraft sei und in langjähriger Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Oberhausen keinen Anlaß zur Klage gegeben habe, gegen eine verbrecherische Neigung des Angeklagten spreche und infolgedessen die zur Aburteilung stehende Tat noch nicht als todeswürdig erscheinen lasse.

Demgegenüber weist der Oberreichsanwalt mit Recht darauf hin, daß diese Gründe, mit denen das Sondergericht von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen hat, unzureichend seien. Die Tat des Angeklagten ist, wie dem Oberreichsanwalt beizupflichten ist, so verwerflich, daß sie die Todesstrafe verlangt. Der Angeklagte hat nicht nur seine Pflichten als Beamter gröblich verletzt, sondern

er

er ist auch mit besonderer verbrecherischer Willensstärke, planmäßig und raffiniert vorgegangen. Das ergeben der Einbruch in das Büro der Materialienverwaltung des Wirtschaftsamts, das Öffnen der verschlossenen Kiste mit den Karten des Bezirks 81 mittels eines falschen Schlüssels und das Aufreißen der verwahrten Sammelhefte. Der Angeklagte hat als Beamter im Geschäftsbereich seiner Behörde und in seinem eigenen Aufgabenkreis gehandelt, wie es nur in Verbrecherkreisen üblich ist. Demgegenüber können die bisherige straffreie Führung und die guten Dienstleistungen des Angeklagten bei der Stadtverwaltung nicht als so gewichtige Milderungsgründe angesehen werden, daß sie es rechtfertigen könnten, von der schwersten Strafe abzusehen. Die Tat kennzeichnet den Angeklagten als einen Volksschädling so übler Art, daß die Verhängung einer, wenn auch langjährigen, Freiheitsstrafe dem gesunden Volksempfinden in keiner Weise entspricht.

Der Oberreichsanwalt weist ferner zutreffend darauf hin, daß auch das fortgesetzte Verbrechen nach dem § 1 Abs. 2 KWVO als besonders schwerer Fall im Sinne dieser Bestimmung hätte gewertet werden müssen. Die Tat des Angeklagten ist, wie das Sondergericht mit Recht hervorhebt, geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung zu den Wirtschaftsämtern aufs schwerste zu gefährden und den Widerstandswillen des deutschen Volkes zum Durchhalten im Kriege zu lähmen. Dies so wie der Umstand, daß es sich nicht um eine einmalige Entgleisung des Angeklagten, sondern um eine fortgesetzte Tat handelt, die in mehreren Einzelhandlungen begangen worden ist und die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, ferner das planmäßige Vorgehen des Angeklagten und die sehr große Menge der beiseite geschafften Lebensmittelmarken wiegen auch gegenüber dem Umstand, daß der Angeklagte nachweisbar auf die zu Unrecht entnommenen Lebensmittelkarten keine erheblichen Mengen an Lebensmitteln für sich bezogen hat, so schwer, daß nur die Todesstrafe eine gerechte Sühne ist.

Rohde

Ziegler

Hoffmann

Rittweger